

# Der unabhängige Stimmrechtsvertreter

**FUNKTION, ERNENNUNG UND AUFGABE** Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermöglicht nicht persönlich anwesenden oder nicht individuell vertretenen Aktionären ihre Stimmrechte an der Generalversammlung trotzdem auszuüben. Er hat so abzustimmen, wie er vom einzelnen Aktionär angewiesen wird. Seine Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

**AUTORIN** STEFANIE MEIER-GUBSER

**D**er Bundesrat hat während des Versammlungsverbots im Corona-Lockdown die Durchführung der Generalversammlung 2020 auf dem Schriftweg, in elektronischer Form oder mit einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erlaubt. Diese Regelung der COVID-19-Notverordnung hat dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch in Gesellschaften, die ihn vorher nicht kannten, zu Popularität verholfen. Doch wer ist er, wann wird er ernannt und welche Aufgaben hat er?

## INSTITUTIONELLE STIMMRECHTS- VERTRETUNG

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermöglicht die kollektive Vertretung von Aktionärsstimmen. Auch Aktionäre, die nicht an der GV teilnehmen, können damit ihre Stimmrechte ausüben. Die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist in nichtkотиerten Gesellschaften vorgeschrieben, wenn ein Organvertreter bezeichnet wird. (In börsenkotierten Gesellschaften sind die Organ- und Depotvertretung unzulässig.) Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft eingesetzt werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird in nichtkотиerten Gesellschaften von der Gesellschaft bezeichnet, in kотиerten Gesellschaften erfolgt seine Wahl zwingend durch die Generalversammlung.

## UNABHÄNGIGKEIT

Das geltende Recht führt für den Stimmrechtsvertreter nicht näher aus, was es

unter «Unabhängigkeit» versteht. Die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und ihr nahestehenden Dritten darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Sinngemäss können die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle angewandt werden. Demnach ist die Unabhängigkeit insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Stimmrechtsvertreter in einem Organ- oder Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht oder in einem Auftragsverhältnis, das zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führt, eine direkte oder bedeutend indirekte Beteiligung am Aktienkapital hält resp. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft hat, eine enge Beziehung zu einer Person mit Entscheidungsbefugnis, zu einem VR-Mitglied oder einem bedeutenden Aktionär pflegt oder wenn die Stimmrechtsvertretung nicht zu marktkonformen Bedingungen begründet wird.

In der Praxis werden häufig Rechtsanwälte, Notare oder Treuhänder, die nicht in einem anderweitigen Mandatsverhältnis zur Gesellschaft stehen, als Stimmrechtsvertreter ernannt. Die Revisionsstelle kann hingegen nicht unabhängiger Stimmrechtsvertreter sein.

## STIMMVERHALTEN

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Aktionäre direkt dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Weisungen erteilen resp. das Weisungsformular zustellen können. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter seinerseits ist verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und

Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekanntzugeben. Verletzen Gesellschaft oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter diese Pflichten, sind die dadurch beeinflussten GV-Beschlüsse anfechtbar.

Die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vom Aktionär erteilte Vollmacht, ist immer nur für eine einzige Generalversammlung gültig. Der Stimmrechtsvertreter stimmt gemäss den ihm erteilten Weisungen ab. In börsenkotierten Gesellschaften muss er sich bei fehlenden Weisungen der Stimme enthalten. Für nichtkотиerte Gesellschaften fehlt eine diesbezügliche gesetzliche Regelung. Die Gesellschaft kann daher regeln, wie der unabhängige Stimmrechtsvertreter in diesen Fällen vorzugehen hat. Bei fehlender Regelung stimmt der weisungslose Stimmrechtsvertreter usanzmässig den Anträgen des Verwaltungsrats zu. Unter dem neuen Aktienrecht soll voraussichtlich in diesen Fällen auch in nichtkотиerten Gesellschaften die Enthaltung gelten. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[WWW.SWISSBOARDFORUM.CH](http://WWW.SWISSBOARDFORUM.CH)